



HEIMAT- UND SCHÜTZENBUND OSTERATH 1955 E.V.

Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
-------------------------	-------------------------	--------------

<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. Er hat den Sitz in Meerbusch-Osterath.</p> <p>(2) Er wird in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins geführt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. Er hat den Sitz in Meerbusch-Osterath.</p> <p>(2) Er wird in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins geführt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Weiterhin fördert der Verein den Bürger- und Gemeinsinn, er gestaltet das öffentliche und private Leben der Bürger im Geiste christlicher Kultur mit und pflegt den Heimatgedanken im Ortsteil Osterath der Stadt Meerbusch. Dies soll durch historisch gewachsene und getragene Veranstaltungen, insbesondere das traditionelle Vogelschießen und das Osterather Heimat- und Schützenfest, verwirklicht werden.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Weiterhin fördert der Verein den Bürger- und Gemeinsinn, er gestaltet das öffentliche und private Leben der Bürger im Geiste christlicher Kultur mit und pflegt den Heimatgedanken im Ortsteil Osterath der Stadt Meerbusch. Dies soll durch historisch gewachsene und getragene Veranstaltungen, insbesondere das traditionelle Vogelschießen und das Osterather Heimat- und Schützenfest, verwirklicht werden.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres</p>	<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes sind aktive und passive Mitglieder. Mitglieder können Erwachsene und Minderjährige ab 16 Jahre werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes sind aktive und passive Mitglieder. Mitglieder können Erwachsene und Minderjährige ab 16 Jahre werden. Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung benannt.</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.</p>	<p>Änderung:</p> <p>Die altersmäßige Begrenzung für den Beitritt fällt weg. Ergänzung der Mitgliedschaft um „Ehrenmitglieder“</p>



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>(3) Aktive Mitglieder müssen einer Kompanie angehören.</p> <p>(4) Mitglied kann jede männliche Person werden.</p>	<p>(3) Aktive Mitglieder müssen einer Kompanie angehören.</p> <p>(4) Mitglied kann jede männliche Person werden.</p>	
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Heimat- und Schützenbundes möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ihm vorher unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben wird, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Heimat- und Schützenbundes möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ihm vorher unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben wird, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.	entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.	
<p>§ 5 Beiträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus können Gebühren und Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die verschiedenen Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>§ 5 Beiträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus können Gebühren und Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die verschiedenen Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.</p>	
<p>§ 6 Vereinsvermögen</p> <p>Das Vereinsvermögen ist nach ordentlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.</p>	<p>§ 6 Vereinsvermögen</p> <p>Das Vereinsvermögen ist nach ordentlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.</p>	
<p>§ 7 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Kasse muss einmal jährlich von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Sorgfalt und Richtigkeit geprüft werden.</p>	<p>§ 7 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Kasse muss einmal jährlich von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Sorgfalt und Richtigkeit geprüft werden.</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>(2) Für den Fall der Verhinderung eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung vorsorglich einen Vertreter. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungs-gemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>(3) Scheidet ein Schatzmeister vorzeitig aus, findet eine außerordentliche Kassenprüfung statt. Der Prüfbericht hierüber ist von den Kassenprüfern in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten.</p>	<p>(2) Für den Fall der Verhinderung eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung vorsorglich einen Vertreter. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungs-gemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>(3) Scheidet ein Schatzmeister vorzeitig aus, findet eine außerordentliche Kassenprüfung statt. Der Prüfbericht hierüber ist von den Kassenprüfern in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten.</p>	
<p>§ 8 Organe</p> <p>Die Organe des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e.V. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der erweiterte Vorstand - der Ehrenrat 	<p>§ 8 Organe</p> <p>Die Organe des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e.V. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der erweiterte Vorstand - der Ehrenrat 	
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem 1. Geschäftsführer dem 2. Geschäftsführer</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem 1. Geschäftsführer dem 2. Geschäftsführer</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>dem 1. Schatzmeister dem 2. Schatzmeister dem Brudermeister (als geborenes Mitglied) dem Regimentskommandeur</p> <p>(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.</p>	<p>dem 1. Schatzmeister dem 2. Schatzmeister dem Brudermeister (als geborenes Mitglied) dem Regimentskommandeur</p> <p>(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.</p> <p><i>Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten sowie bei Immobiliengeschäften die Zustimmung der Mitglieder-versammlung erfolgen muss. Bei Geschäften und Verträgen über einem Wert von über € 10.000,00 ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich ist.</i></p> <p><i>Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch Wahl innerhalb einer Mitgliederversammlung, Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von vier Jahren gewählt.</i></p>	<p>Änderung: (2) Erweiterung des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes um den 1. Geschäftsführer und 1. Schatzmeister; Festlegung einer Verfügungsbeschränkung</p>
<p>§ 10 Erweiterte Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem Vorstand</p>	<p>§ 10 Erweiterte Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem Vorstand</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>den Beisitzern dem Stab den Schießmeistern</p> <p>(2) Vorstand, Beisitzer, Stab und Schießmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand vorzeitig aus, so ist dieses freigewordene Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.</p>	<p>den Beisitzern dem Stab den Schießmeistern</p> <p>(2) Vorstand, Beisitzer, Stab und Schießmeister werden von der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Wahl innerhalb einer Mitgliederversammlung, Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand vorzeitig aus, so ist dieses freigewordene Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.</p>	<p>Änderung: (2) Ergänzung der Wahlform, mit Blick auf die aktuelle Lage auch schriftliche und elektronische Wahlform möglich.</p>
<p>§ 11 Ehrenrat</p> <p>(1) Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenrat. (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. (3) Näheres regelt die Ordnung des Ehrenrates.</p>	<p>§ 11 Ehrenrat</p> <p>(1) Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenrat. (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. (3) Näheres regelt die Ordnung des Ehrenrates.</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.</p>	<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als physische Versammlung (= Präsenzversammlung) stattfinden. In zu begründenden Ausnahmefällen ist eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine Versammlung im schriftlichen Beschlussverfahren (= Umlaufverfahren) möglich. Die Gründe hierfür sind in der Einladung zu dieser Versammlung darzulegen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle von virtuellen Versammlungen oder Versammlungen im Umlaufverfahren können Mitglieder von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Sollte die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht möglich sein <u>und</u> die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation unzumutbar sein, kann der Vorstand von der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung absehen.</p>	<p>Änderung:</p> <p>Ergänzung der Wahlform, mit Blick auf die aktuelle Lage auch schriftliche und elektronische Wahlform möglich. <i>(auf Grundlage des § 5 Abs. 2 COVMG in Abweichung zu § 32 Abs. 1, Satz 1 BGB)</i> => Vorschlag: Ergänzung der Versammlungsformen -physische Mitgliederversammlungen (als grundsätzliche Versammlungsform) -elektronischen Versammlungsformen z.B. virtuelle Mitgliederversammlungen -Umlaufverfahren</p> <p>Verzicht auf die Einberufung / Durchführung einer Mitgliederversammlung <i>(auf Grundlage des § 5 Abs. 2a COVMG in Abweichung zu § 36 BGB)</i></p>



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>(2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Heimat- und Schützenbundes es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p> <p>(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, ersatzweise vom 1. Geschäftsführer geleitet.</p> <p>(5) Eine ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden</p>	<p>(2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Heimat- und Schützenbundes es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p> <p>(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, ersatzweise vom 1. Geschäftsführer geleitet.</p> <p>(5) Eine ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.</p> <p>(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>(8) Die Tagesordnung kann aus wichtigem Grund oder Antrag eines Mitgliedes ergänzt werden, wenn dies spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich erfolgt. Über die Ergänzung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>	<p>nicht gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.</p> <p>(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>(8) Die Tagesordnung kann aus wichtigem Grund oder Antrag eines Mitgliedes ergänzt werden, wenn dies spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich erfolgt. Über die Ergänzung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>	
<p>§ 13 Ordnungen</p> <p>In Ergänzung der Satzung können durch die Mitgliederversammlung Ordnungen beschlossen</p>	<p>§ 13 Ordnungen</p> <p>In Ergänzung der Satzung können durch die Mitgliederversammlung Ordnungen beschlossen</p>	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	
§ 14 Protokollführung Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ist jeweils Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	§ 14 Protokollführung Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ist jeweils Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	
§ 15 Auflösung (1) Die Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder die Änderung des bisherigen Zweckes kann nur durch den wiederholten Beschluss zweier, außerordentlicher Mitgliederversammlungen, welche mit mindestens 30 Tagen Zwischenraum einberufen worden sind, herbeigeführt werden. (2) In beiden Versammlungen ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich. (3) Die beiden Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 90 Tagen stattfinden.	§ 15 Auflösung (1) Die Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder die Änderung des bisherigen Zweckes kann nur durch den wiederholten Beschluss zweier, außerordentlicher Mitgliederversammlungen, welche mit mindestens 30 Tagen Zwischenraum einberufen worden sind, herbeigeführt werden. (2) In beiden Versammlungen ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich. (3) Die beiden Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 90 Tagen stattfinden.	



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
<p>(4) Bei Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen des Heimat- und Schützenbundes in Übereinstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde an eine unpolitische, das Schützenwesen fördernde Organisation in Meerbusch-Osterath zu übergeben. Sie muss gemeinnützig sein und dieses Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.</p>	<p>(4) Bei Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen des Heimat- und Schützenbundes in Übereinstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde an eine unpolitische, das Schützenwesen fördernde Organisation in Meerbusch-Osterath zu übergeben. Sie muss gemeinnützig sein und dieses Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.</p>	
	<p>§ 16 Datenverarbeitungsrichtlinie</p> <p>(1) Die Datenerhebung erfolgt in den jeweiligen Gruppen / Zügen. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Gruppe / der Zug Daten zum Mitglied, die für die Begründung und Durchführung einer Mitgliedschaft erforderlich sind, auf. Diese Daten werden dem Vorstand des Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V. seitens der einzelnen Gruppen / Züge übermittelt. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Anschrift, email-Adresse, Telefon-Nr.), Eintrittsdatum, Schützengruppe und weitere, dem Vereinszweck dienende Daten (z.B. Funktion / Dienstrang innerhalb</p>	<p>Neuaufnahme</p>



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
	<p>der Schützengruppe; Orden und Auszeichnungen; ggf. Bankverbindung (IBAN/BIC), sofern der Verein den Beitrag einzieht).</p> <p>Sonstige Informationen zu den einzelnen Personen werden von dem Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p> <p>(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Schützenumzügen und Schießsportveranstaltungen, sowie die in diesem Zusammen-hang stehenden üblichen und in der Regel anonymisierten Veröffentlichungen in Print-medien und in digitalen Medien. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe im Rahmen von gesetzlichen bzw. vertraglichen Pflichten (z. B. Versicherungsmeldung im Schadensfall) - nicht zulässig.</p>	



HEIMAT- UND SCHÜTZENBUND OSTERATH 1955 E.V.

Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
	<p>(3) Die Verarbeitung der unter Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mittels edv-gestütztem Mitgliederverwaltungsprogramm. Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Rechte des Einzelnen, insbesondere das Recht zur Auskunft, Berichtigung (Korrektur), Löschung seiner personenbezogenen Daten werden gewahrt. Sofern der Einzelne nicht mit der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten einverstanden (Widerspruch bzw. Einschränkung) ist, ist dies dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich anzuzeigen.</p>	
	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom tt.mm.jjjj beschlossen und ersetzt die Satzung vom tt.mm.jjjj.</p>	<p>Neuaufnahme: Darstellung der Chronologie</p>



Synopse: Satzung

Satzung alt: Stand 2017	Satzung neu: Stand 2021	Bemerkungen:
-------------------------	-------------------------	--------------

Anmerkungen / Ergänzungen

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

1. Änderung von § 5 Abs. 2 COVMG

Der neue § 5 Abs. 2 COVMG lautet wie folgt:

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

2. Einfügung von § 5 Abs. 2a COVMG

Neu eingefügt wird der nachfolgende § 5 Abs. 2a COVMG:

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.